

# LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

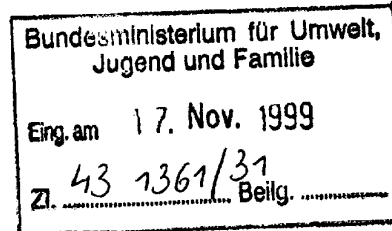
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Sachbearbeiter: HR Dr. PERKO

Tel.: (0316)345/125

Fax.: (0316)345/72

E-mail: [klaus.perko@lsr-stmk.gv.at](mailto:klaus.perko@lsr-stmk.gv.at)



Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ.: I Ju 7/1 - 1999

Graz, am 12. November 1999

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung  
der außerschulischen Jugendbildung und über  
die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung  
(Bundes-Jugend-Förderungsgesetz);  
S t e l l u n g n a h m e**

Zu dem mit do. Erlass vom 3. September 1999, GZ.: 43 1682/21-IV/3/99, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz) hat das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark mit Beschluss vom 3. November 1999 folgende Stellungnahme abgegeben:

#### **Zu § 4:**

Es ist nicht ersichtlich, wie Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Z 4) als Träger der außerschulischen Jugendbildung gelten könnten, zumal für diese gemäß § 5 nicht einmal eine Anerkennung vorgesehen ist. Sollten Einrichtungen gemeint sein, deren Rechtspersönlichkeit nicht auf dem Vereinsgesetz 1951 sondern auf anderen rechtlichen Bestimmungen beruht, müsste dies in der Formulierung zum Ausdruck kommen. Die Anerkennung gemäß § 5 ist nur für Dachverbände (Abs. 1) und für Jugendorganisationen (Abs. 2), somit nur für Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit vorgesehen.

#### **Zu § 14:**

Da in der Bundesschülervertretung die drei Schulartbereiche gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Schülervertretungsgesetzes, BGBl.Nr. 284/1990, vertreten sind, führt es zu einem Ungleichgewicht, wenn in § 14 Abs. 1 Z 3 des vorliegenden Entwurfes zwei Vertreter der Bundesschülervertretung vorgesehen sind, wovon einer aus dem Fachbereich Berufsschule zu kommen hat. Nach Auffassung des Landesschulrates für Steiermark sollten alle drei Schulartbereiche (1. allgemeinbildende höhere Schulen, 2. berufsbildende mittlere und höhere Schulen sowie höhere Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, 3. Berufsschulen) gleich behandelt werden. Es wird daher vorgeschlagen, drei Vertreter der Bundesschülervertretung vorzusehen, wovon je einer aus den drei genannten Schulartbereichen zu kommen hat. Da die Bundesschülervertretung personell jeweils für ein Jahr gebildet wird, wird eine jährliche Neubestellung der Vertreter (gegebenenfalls gemäß § 14 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes) erforderlich sein.

Im übrigen wird gegen den Entwurf kein Einwand erhoben.

Der Amtsführende Präsident:

(Dr. Horst Lattinger)